Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per Mail: ncsc@gs-efd.admin.ch

Bern, 31. März 2022

Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Cyberangriffe und Cybersicherheit sind wichtige und hochaktuelle Themen für die Schweizer Städte. Sie befürworten die vorgesehene Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht von Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen für Cyberangriffe. Diese erlaubt eine koordinierte Aufarbeitung von Cyberangriffen als wichtiges Element in der Prävention und Abwehr solcher Ereignisse. Die Mitglieder des Städteverbands sind überzeugt, dass die Meldepflicht den Schutz der kritischen Infrastrukturen der Schweiz nachhaltig verbessern wird. Die Kompetenzen des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) werden in angemessener und sinnvoller Weise erweitert.

Der Städteverband legt besonderen Wert darauf, dass die Meldung in einfacher Form erfolgen kann. Es soll kein unnötiger bürokratischer Aufwand entstehen in einer Situation, in der eine betroffene Betreiberin mit vitalen Funktionen bereits stark ausgelastet sein kann, um die Situation zu bewältigen. Die Aufarbeitung im Nachhinein scheint den Städten hingegen wesentlich, um Best Practices zu fördern und die Resilienz aller Beteiligten zu erhöhen.

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 73b Abs. 3 E-ISG

Eine voreilige Veröffentlichung der Schwachstelle unter Angabe der betroffenen Soft- oder Hardware könnte die meldende Instanz zusätzlich gefährden. Die Voraussetzungen einer Veröffentlichung sind zu konkretisieren.

Art. 74 Abs. 1, 2 E-ISG

Die gewählte Formulierung lässt offen, inwiefern die Städte technische Mittel zur Erkennung und Identifizierung von Cyberangriffen zwingend implementieren müssen. Ferner sollte die Frage geklärt werden, ob die genannten Hilfsmittel des NCSC von den Städten finanziert bzw. mitfinanziert werden müssen.

Art. 74b lit. b E-ISG

Die Städte sehen aufgrund des vorliegenden Entwurfs Klärungsbedarf bei der Zuständigkeit für die Meldepflicht von Gemeindebehörden. Konkret soll die Verantwortung für die Meldung in Fällen geklärt werden, in denen sowohl öffentliche Organisationen als auch externe IT-Dienstleister den Betrieb digitaler Infrastrukturen (wie z.B. Software as a Service, Plattform as a Service oder Infrastructure as a Service) verantworten.

Art. 74b lit. s E-ISG

Gemäss Entwurf soll die Meldepflicht für Hersteller von Hard- und Software gelten, deren Produkte von kritischen Infrastrukturen genutzt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Hard- oder Software einen Fernwartungszugang hat oder zu einem der im Entwurf genannten Zwecke eingesetzt wird, darunter der Betrieb von Medizinprodukten oder die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Hier stellen sich dem Städteverband Fragen der Umsetzbarkeit. Zahlreiche Hersteller von Hard- und Software sind nicht in der Schweiz ansässig. Wir gehen davon aus, dass nicht jeder Hersteller weiss, wo seine Produkte überall eingesetzt werden. Steht dann der Lieferant oder Zwischenhändler in der Pflicht und wie soll die Meldung hier erfolgen?

Art. 74d Abs. 2 E-ISG

Die abschliessend formulierte Aufzählung wirft die Frage auf, ob die Meldepflicht nicht auch dann gelten soll, wenn ein Cyberangriff mit Erpressung, Drohung oder Nötigung gegenüber *Kunden und Kundinnen oder Patienten und Patientinnen* einer Betreiberin verbunden ist.

Art. 75 E-ISG

Hier stellen sich den Städten Fragen des Datenschutzes: Fällt die in diesem Artikel beschriebene Bearbeitung von Personendaten unter die Datenbearbeitung durch einen Dritten gemäss Art. 10a DSG? Ist eine Vereinbarung über die Bearbeitung von Personendaten zwischen den Städten und dem NCSC notwendig?

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Anträge

Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

► **Art. 74d Abs. 1 lit. d E-ISG:** Ein Cyberangriff auf eine kritische Infrastruktur muss gemeldet werden, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass

…

d. er ~~länger als 30 Tage~~ über einen längeren Zeitraum unentdeckt blieb.

Mit der Fixierung auf 30 Tage entstünde eine terminorientierte Verpflichtung, auf ein Ereignis zu reagieren, von dem man keine Kenntnis hat und von dem man unter Umständen nicht nachvollziehen kann, wann genau es stattgefunden hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident	Direktor
	
Kurt Fluri, Nationalrat	Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband